



Heimatortsgemeinschaft (HOG) Zendersch e.V. Satzung

§ 1 Rechtsform und Name

- (1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen „Heimatortsgemeinschaft Zendersch e.V.“, im Satzungstext verwendete Kurzform „HOG Zendersch“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vaihingen/Enz eingetragen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist Sersheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein „Heimatortsgemeinschaft Zendersch e.V.“ ist eine ideelle Gemeinschaft der in der Zerstreuung lebenden ehemaligen Bewohner und ihrer Nachkommen des Ortes Zendersch in Siebenbürgen/ Rumänien.
- (2) Er versteht sich als eigenständige Gliederung der in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in Übersee lebenden Landsleute und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Wahrung und Förderung der Zusammengehörigkeit aller Zenderscher durch Vorbereitung und Organisation der Zenderscher Heimattage, kulturelle Veranstaltungen und die Herausgabe eines Anschriftenverzeichnisses sowie des Rundbriefes „Det Zenderscher Zichen“
- Unterstützung bei Betreuung und Pflege der kirchlichen, sozialen und kulturellen Einrichtungen im Heimatort zur Sicherung der materiellen und immateriellen Werte der Zenderscher Gemeinschaft
- Pflege von Sitte und Brauchtum aus dem ehemaligen Heimatort sowie Dokumentation und Erhaltung des Zenderscher Kulturgutes
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Zenderscher Behörden zur Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Aktivitäten vor Ort
- Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit der „Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen e.V.“, dem Verband der Heimatortsgemeinschaften auf Bundesebene, dem Siebenbürgen-Institut sowie anderen siebenbürgisch-sächsischen Einrichtungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins können nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle ehemaligen Zenderscher, deren Familienangehörige und Nachkommen, alle den Zenderschern nahestehenden Personen und Freunde werden, sofern sie sich mit ihnen verbunden fühlen.



(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine Bestätigung darüber zugegangen ist.

(3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4 Beendigung Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen ist oder sich nachträglich herausstellt, dass diese bereits bei Erwerb nicht vorlagen und auch nachträglich nicht erfüllt sind sowie durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung veranlasst werden. Die Erklärung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen. Für die Wirksamkeit ist der Eingang der Erklärung beim Vorstand maßgebend.

(3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(4) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

(5) Jedes ausscheidende ordentliche Mitglied hat die Beiträge für das laufende Jahr in voller Höhe zu erbringen, auch wenn die Mitgliedschaft vorher endet. Ein Anspruch auf Auskehrung eines Teiles des Mitgliedsbeitrages oder auf irgendwelche Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden (§ 10 Abs. 6).

(2) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

(3) Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 6 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben in jederzeit widerruflicher Weise auf den Vorstand übertragen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane (erweiterter Vorstand, Ältestenrat) beschließen.



§ 8 Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Festsetzung des Etats für das kommende Geschäftsjahr
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) die Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden
- h) die Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins.

(2) Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden.

(3) Über jede Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter der Sitzung zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden muss.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe des Tagungsortes und des Termins sowie der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstag zur Post gegeben werden. Eine formlose Ankündigung soll mindestens sechs Wochen vorher erfolgen. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand durch Beschluss die Einberufungsfrist abkürzen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel während der großen Zenderscher Treffen im vierjährigen Turnus statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn:

- die Interessen des Vereins es erfordern und der Vorstand es mit Zweidrittelmehrheit beschließt;
- mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. In diesem Falle muß die Versammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse.

(2) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten.

(4) Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und von diesen schriftlich beim Vorstand, spätestens einen Monat vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung beantragt werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit ist auch für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich. Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder dem Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

(5) Wahlen erfolgen geheim, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Abstimmung offen durchzuführen.



(6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.

(7) Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden. Sie sind vom Schriftführer oder einem Mitglied des Vorstandes zu protokollieren.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Medienbeauftragten
- f) dem Beauftragten für Kultur & Kunst
- g) dem Beauftragten für Jugend & Sport
- h) zwei Beisitzern für Einzelfragen und wechselnden Aufgabenbereichen

(2) Die Vorstandesmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen. Dieses Ersatzmitglied wird vom Gesamtvorstand mehrheitlich gewählt.

Die amtierenden Mandatsträger im geschäftsführenden Vorstand können durch einen erweiterten Vorstand als Beiräte mit unterschiedlichen Aufgaben unterstützt werden. Dies kann ebenfalls durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Beschlussfassung über die Vorschläge der Fachreferate und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Überprüfung des Kassengebarens und der Mittelverwendung sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes sowie Rechenschaftslegung bei der Mitgliederversammlung
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Vorbereitung und Organisation der Zenderscher Heimattage
- h) Koordination von Projekten zur Sicherung des Kulturgutes und Vertretung der Heimatortsgemeinschaft Zendersch nach außen (Behörden, Verbände, Institutionen)
- i) Pflege des Anschriftenverzeichnisses und Mitwirkung bei der Herausgabe des „Zenderscher Zichen“ sowie laufende Information der Mitglieder und sonstiger Personenkreise, die sich der Zenderscher Gemeinschaft zugehörig fühlen, über die Zenderscher „Homepage“ sowie die „Siebenbürgische Zeitung“.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Jahr zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn auch nur ein Vorstandsmitglied zur Vorstandssitzung erscheint.



(6) Die Mitglieder des Vorstands können sich in der Vorstandssitzung gegenseitig zur Vertretung bevollmächtigen. Ein Vertreter kann in diesem Fall sein Stimmverhalten festlegen.

(7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll jedoch gelten, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden soll.

Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

§ 12 Beitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (§ 8 Abs. 1b) und ist jeweils am 1. Januar zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern und Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Sozialwerk der Siebenbürger Sachsen e.V., München, das es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die vorliegende Satzung wurde am 30. 07. 2006 in Sersheim beschlossen und tritt nach einstimmiger Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 03.02.2007 und vorbehaltlich der Genehmigung durch das Finanzamt und der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Soweit einzelne Bestimmungen der Satzung aus rechtlichen Gründen ungültig sein sollten, berührt dies die übrigen Teile der Satzung nicht.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung der Heimatortsgemeinschaft Zendersch ist jedem Vereinsmitglied auszuhändigen.

(2) Eine Wahlordnung regelt die Wahl des Vorstands und die Wahl der Rechnungsprüfer sowie ihrer Stellvertreter durch die Mitgliederversammlung.

(3) Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung.



Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

1. Wahl des Vorstandes

- 1.1. Der amtierende Vorstand hat ein Vorschlagsrecht. Eine vom Vorstand vorgeschlagene Kandidatenliste wird drei Monate vor der Wahlversammlung (Mitgliederversammlung) bekannt gegeben. Da unter Umständen die Kandidaten den Mitgliedern nicht ausreichend bekannt sind, wird jeder einzeln vorgestellt. Briefwahl ist in Anbetracht älterer Mitglieder zulässig.
- 1.2. Vorstandsmitglieder, die nicht mehr kandidieren wollen, geben dazu eine formlose Erklärung ab.
- 1.3. Es werden nur solche Kandidaten aufgestellt, die im Falle ihrer Wahl das ihnen zuge dachte Amt auch annehmen (Einverständniserklärung).
- 1.4. Bei der Wahlversammlung können weitere Kandidaten vorgeschlagen werden.
- 1.5. Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung durch Handzeichen einen Wahlausschuss bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhel fern.
- 1.6. Während der Wahl übernimmt der Wahlleiter den Vorsitz der Versammlung.
- 1.7. Die Kandidaten können sich vor der Wahl auf Wunsch persönlich vorstellen.
- 1.8. Bei der Wahlversammlung kurzfristig vorgeschlagene Kandidaten müssen die Einwilli gung zu ihrer Kandidatur geben.
- 1.9. Die Wahl erfolgt für jedes Amt getrennt, beginnend mit dem Vorsitzenden.
- 1.10. Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte kann bei jedem Wahldurchgang nur einen Namen auf seinem Stimmzettel vermerken.
- 1.11. Stimmzettel, die mehr als einen Namen oder einen nichtnominierten Kandidaten enthal ten, sind ungültig. Leere Stimmzettel gelten als Enthaltung.
- 1.12. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann nach Zustimmung der Mehrheit der Wahlversamm lung auch per Handzeichen gewählt werden.
- 1.13. Die eingesammelten Stimmzettel werden dem Wahlleiter übergeben und unter seiner Aufsicht von den Wahlhelfern ausgezählt.

Das Ergebnis der Wahl wird durch den Wahlleiter wie folgt bekannt gegeben:

- Zahl der abgegebenen Stimmen
 - Zahl der ungültigen Stimmen
 - Zahl der Stimmenthaltungen
 - Zahl der für den Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen
 - Name und Amt des Gewählten
- 1.14. Der Wahlleiter vergewissert sich, ob der Kandidat die Wahl annimmt. Ist dies der Fall, ist die Wahl rechtskräftig.
 - 1.15. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - 1.16. Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt wie in § 1, Punkt 1.7 bis 1.15 beschrieben.



2. Wahl der Rechnungsprüfer

- 2.1. Die Wahl der Rechnungsprüfer schließt sich an die Wahl des Vorstandes an.
- 2.2. Die Mitgliederversammlung schlägt mindestens 2 Kandidaten vor. Die Kandidaten dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie werden durch Handzeichen gewählt.
- 2.3. Sind mehrere Kandidaten aufgestellt worden, gelten die beiden mit den meisten Stimmen als gewählt.
- 2.4. Die Stellvertreter werden ebenfalls durch Handzeichen gewählt.

3. Amtseinführung des neu gewählten Vorstandes

- 3.1. Nach der Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer übergibt der Wahlleiter den Vorsitz an den neu gewählten Vorsitzenden.
- 3.2. Der Wahlausschuss ist damit aufgelöst.

